VERORDNUNGSBLATT
DER MARKTGEMEINDE SIERNING

Jahrgang 2025 **Ausgegeben am 15. Dezember 2025** **www.ris.bka.gv.at**

Nr. 6 Verordnung: **Hebesatzverordnung 2026**

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sierning betreffend die Gemeindeabgaben 2026 (Hebesatzverordnung 2026)

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Sierning vom 11. Dezember 2025 in Verbindung mit § 76 Abs. 6 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2025, wird auf Grund der Ermächtigungen des Finanzausgleichsgesetzes 2024 (FAG 2024), BGBl. I Nr. 168/2023, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, sowie der angeführten sonstigen Gesetze und Verordnungen, jeweils in der geltenden Fassung, die Ausschreibung und Einhebung der Gemeindeabgaben sowie die Festsetzung von gesetzlichen Steuerhebesätzen und Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen verordnet:

§ 1

Grundsteuer A und B

Die Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) beträgt 500 v.H. des Steuermessbetrages. Die Grundsteuer für alle anderen Grundstücke (Grundsteuer B) beträgt 500 v.H. des Steuermessbetrages.

§ 2

Lustbarkeitsabgabe

(1) Die Lustbarkeitsabgabe beträgt gem. § 5 Abs. 1 der Lustbarkeitsabgabeverordnung 2016 idgF bei der Zulassung zur Veranstaltung/Vergnügung aufgrund von Eintrittsgeldern grundsätzlich 13,5 % des Eintrittsgeldes.

(2) Für den Betrieb von Spielapparaten gem. § 5 Abs. 2 der Lustbarkeitsabgabeverordnung 2016 idgF beträgt die Abgabe 69,00 Euro je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung; in Betriebsstätten (unabhängig vom Veranstalter) mit mehr als acht solcher Apparate 103,00 Euro je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat.

(3) Für den Betrieb von Wettterminals gem. § 5 Abs. 3 der Lustbarkeitsabgabeverordnung 2016 idgF beträgt die Abgabe 343,00 Euro je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Lustbarkeitsabgabeverordnung vom 06.12.2016 idgF.

§ 3

Hundeabgabe

(1) Für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, beträgt die Hundeabgabe 15,00 Euro je Hund.

(2) Für alle sonstigen Hunde beträgt die Hundeabgabe 50,00 Euro je Hund.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hundeabgabeordnung vom 14.06.2018 idgF.

§ 4

Wasseranschlussgebühr

(1) Die Mindestanschlussgebühr gem. § 2 Abs. 1 der Wasseranschlussgebührenordnung 2017 idgF beträgt bis 130 m² 2.671,50 Euro und zusätzlich für Bauten über 130 m² Gesamtgebührenfläche je m² 20,55 Euro.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Wasseranschlussgebührenordnung 2017 vom 12.09.2017 idgF.

§ 5

Wasserbenützungsgebühren

(1) Die Grundgebühr gem. § 1 Abs. 2 der Wasserbenützungsgebührenordnung 2025 idgF beträgt für Grundstücke und Objekte bis zu vier Wohnungen, die an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, 10,00 Euro und für Mehrfamilienhäuser ab fünf Wohnungen je Objekt 0,075 Euro pro m² jährlich.

(2) Die Wasserbenützungsgebühr gem. § 1 Abs. 3 der Wasserbenützungsgebührenordnung 2025 idgF beträgt für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke 2,20 Euro je m³ des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen, mittels Funkwasserzähler gemessenen, Wasserverbrauchs, wobei jeder angefangene m³ als voll zu berechnen ist.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Wasserbenützungsgebührenordnung 2025 vom 12.12.2024 idgF.

§ 6

Kanalanschlussgebühren

(1) Die Mindestanschlussgebühr gem. § 2 Abs. 1 der Kanalanschlussgebührenverordnung VBl. Nr. 2/2025 beträgt bis 130 m² 4.452,50 Euro und zusätzlich für Bauten über 130 m² Gesamtgebührenfläche je m² 34,25 Euro.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kanalanschlussgebührenverordnung VBl. Nr. 2/2025, ausgegeben am 12.09.2025.

§ 7

Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Grundgebühr gem. § 1 Abs. 2 der Kanalbenützungsgebührenordnung VBl. Nr. 3/2025 beträgt für Grundstücke und Objekte bis zu vier Wohnungen 20,00 Euro und für Mehrfamilienhäuser ab fünf Wohnungen je Objekt 0,15 Euro pro m² jährlich.

(2) Die Kanalbenützungsgebühr gem. § 1 Abs. 3 der Kanalbenützungsgebührenordnung VBl. Nr. 3/2025 beträgt 4,44 Euro je m³ des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen, mittels Funkwasserzähler gemessenen, Wasserverbrauchs, wobei jeder angefangene m³ als voll zu berechnen ist.

(3) Die Kanalbenützungsgebühr gem. § 1 Abs. 6 der Kanalbenützungsgebührenordnung VBl. Nr. 3/2025 beträgt für Grundstücke, die an die gemeindeeigene oder an die private Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind und bei denen der Einbau eines Funkwasserzählers nicht möglich ist, jährlich 488,40 Euro (110 m³) als Pauschale.

(4) Die Kanalbenützungsgebühr gem. § 1 Abs. 7 der Kanalbenützungsgebührenordnung VBl. Nr. 3/2025 beträgt für angeschlossene Grundstücke, die neben der Wasserentnahme aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage eine zusätzliche Nutzwasserversorgung betreiben und bei denen der Einbau eines Funkwasserzählers aus technischen Gründen nicht möglich ist, wird zusätzlich zur Kanalbenützungsgebühr gem. Abs. 3 eine jährliche Pauschale von 10 m³ pro Person (44,40 Euro) eingehoben (Stichtag ist der 1.1. des laufenden Jahres mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde). Diese Pauschalierung bezieht sich ausschließlich auf Objekte, die vor 2010 errichtet wurden.

(5) Die Kanalbenützungsgebühr gem. § 1 Abs. 8 der Kanalbenützungsgebührenordnung VBl. Nr. 3/2025 beträgt für Grundstücke, von denen nur Niederschlagswässer in den öffentlichen Kanal abgeleitet werden, jährlich 355,20 Euro (80 m³ jährlich).

(6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kanalbenützungsgebührenordnung VBl. Nr. 3/2025, ausgegeben am 12.09.2025.

§ 8

Zählergebühr

(1) Die Zählergebühr gem. § 1 Abs. 5 der Wasserbenützungsgebührenordnung 2025 idgF bzw. § 1 Abs. 5 der Kanalbenützungsgebührenordnung VBl. Nr. 3/2025 beträgt für die Bereitstellung eines gemeindeeigenen Funkwasserzählers mit einem Durchgang bis zu 4 m³ 1,75 Euro pro Monat und bei einem Durchgang ab 16 m³ 11,40 Euro pro Monat.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Wasserbenützungsgebührenordnung 2025 vom 12.12.2024 idgF und der Kanalbenützungsgebührenordnung VBl. Nr. 3/2025, ausgegeben am 12.09.2025.

§ 9

Abfallgebühren

(1) Die jährliche Grundgebühr gemäß § 2 Abs. 1 der Abfallgebührenordnung 2025 idgF beträgt:

a) für einen 120-Liter-Abfallbehälter	70,00 Euro
b) für einen 770-Liter-Abfallcontainer	560,00 Euro
c) für einen 1.100-Liter-Abfallcontainer	840,00 Euro

(2) Die variable Gebühr gemäß § 2 Abs. 2 der Abfallgebührenordnung 2025 idgF beträgt:

a) pro 120-Liter-Abfallbehälter	
bei 2-wöchiger Abfuhr	7,70 Euro
bei 4-wöchiger Abfuhr	7,10 Euro
bei 6-wöchiger Abfuhr	6,90 Euro
b) pro 770-Liter-Abfallcontainer	
bei 2-wöchiger Abfuhr	61,60 Euro
bei 4-wöchiger Abfuhr	56,80 Euro
bei 6-wöchiger Abfuhr	55,20 Euro
c) pro 1.100-Liter Abfallcontainer	
bei 2-wöchiger Abfuhr	92,40 Euro
bei 4-wöchiger Abfuhr	85,20 Euro
bei 6-wöchiger Abfuhr	82,80 Euro
d) pro Abfallsack 60 Liter	3,18 Euro
e) pro Biotonne 9,4, 18 und 25 Liter	1,36 Euro
f) pro Biotonne 120 Liter	6,82 Euro

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Abfallgebührenordnung 2025 vom 12.12.2024 idgF.

§ 10

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Richard Kerbl

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.sierning.at/amtssignatur

Signatur aufgebracht von BGM Richard Kerbl, 15.12.2025 13:49:11